Satzung der Kreisfeuerwehr Wittmund

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.1010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§3, 19 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Kreisfeuerwehr ist eine Einrichtung des Landkreises Wittmund. Sie besteht neben den in §19 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einheiten und Einrichtungen zudem aus den kreiseigenen Fahrzeugen des Brandschutzes. Die Kreisfeuerwehr erfüllt die dem Landkreis nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Stadt- und Gemeinden

- Wittmund
- Esens
- Friedeburg
- Holtriem
- Langeoog
- Spiekeroog

unterhaltenen Stadt- und Gemeindefeuerwehren.

Die Stadtfeuerwehr Wittmund besteht aus sieben Ortswehren.
Die Gemeindefeuerwehr Esens besteht aus fünf Ortswehren.
Die Gemeindefeuerwehr Friedeburg besteht aus sechs Ortswehren.
Die Gemeinde Feuerwehr Holtriem besteht aus vier Ortswehren.
Die Inselgemeindefeuerwehr Langeoog besteht aus einer Gemeindewehr.
Die Inselgemeindefeuerwehr Spiekeroog besteht aus einer Gemeindewehr.

(2) Die Stadt- und Gemeindefeuerwehren sind nach der Alarm- und Ausrückeordnung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde und/oder der Alarm- und Ausrückeordnung des Landkreises Wittmund einzusetzen.

§2 Leitung der Kreisfeuerwehr

(1) Die Kreisfeuerwehr des Landkreises Wittmund wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister geleitet (§21 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder den stellvertretenden Kreisbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Kreisfeuerwehr.

(2) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister sollte nicht aus der gleichen Stadt oder Gemeinde kommen wie die stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen bzw. der stellvertretenden Kreisbrandmeister. Die stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen bzw. stellvertretenden Kreisbrandmeister nehmen die Vertretung im gesamten Gebiet des Landkreises Wittmund gleichberechtigt wahr.

(3) Die Aufgaben der ehrenamtlichen Führungskräfte der Kreisfeuerwehr werden in einer Dienstanweisung des Landkreises Wittmund näher geregelt.

§3 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Kreisfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Einheitengliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Kreisfeuerwehreinheiten:

- Kreisfeuerwehrbereitschaftsführerin oder Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer
- Stellvertretende Kreisfeuerwehrbereitschaftsführerin oder Stellvertretender Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer
- Zugführerin der Kreisfeuerwehrbereitschaft oder Zugführer der Kreisfeuerwehrbereitschaft
- Stellvertretende Zugführerin der Kreisfeuerwehrbereitschaft oder Stellvertretender Zugführer der Kreisfeuerwehrbereitschaft
- Leiterin Gefahrguteinheit oder Leiter Gefahrguteinheit
- Zugführerin 1. Zug Gefahrguteinheit oder Zugführer 1. Zug Gefahrguteinheit
- Zugführerin 2. Zug Gefahrguteinheit oder Zugführer 2. Zug Gefahrguteinheit

für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Die Kreisfeuerwehrbereitschaftsführerin oder Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer, Zugführerin der Kreisfeuerwehrbereitschaft oder der Zugführer der Kreisfeuerwehrbereitschaft und die Leiterin Gefahrguteinheit oder Leiter Gefahrguteinheit kann die ihnen unterstehenden Führungskräfte nach Maßgabe des §8 Abs. 7 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Kreisfeuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Kreisfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§4 Kreiskommando

(1) Das Kreiskommando unterstützt die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister. Dabei obliegen dem Kreiskommando insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Kreisfeuerwehr innerhalb des Landkreises Wittmund und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages des Landkreises Wittmund für den Bereich der Kreisfeuerwehr,

d) Mitwirkung bei der Aufstellung von überörtlichen Alarm- und Einsatzplänen sowie deren laufende Ergänzung,

e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Kreisfeuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen der NABK,

f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,

h) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Kreisfeuerwehrbedarfsplanung,

i) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach §3 NBrandSchG.

(2) Das Kreiskommando besteht aus

a) der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

b) der stellvertretenden Kreisbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Kreisbrandmeister, den Stadtbrandmeisterinnen und Stadtbrandmeistern, den Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister sowie den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen und stellvertretenden Stadtbrandmeistern, der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin und dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart, der Kreisfeuerwehrschriftwartin oder dem Kreisfeuerwehrschriftwart und der Kreisfeuerwehrsicherheitsbeauftragten oder dem Kreisfeuerwehrsicherheitsbeauftragten, der Kreisfeuerwehrpressewartin oder dem Kreisfeuerwehrpressewart, der Kreisausbildungsleiterin oder dem Kreisausbildungsleiter, der Kreisschirrmeisterin oder dem Kreisschirrmeister, der Kreisatemschutzbeauftragten oder dem Kreisatemschutzbeauftragten, der Kreisbrandschutzerzieherin oder dem Kreisbrandschutzerzieher, der Kreisfrauenbeauftragten, der Kreisfeuerwehrbereitschaftsführerin oder dem Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer, der Leiterin der Gefahrguteinheit oder dem Leiter der Gefahrguteinheit, der Leiterin der Technischen Einsatzleitung oder dem Leiter der Technischen Einsatzleitung als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 2 Buchstabe a und b genannten Kreiskommandomitglieder von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Kreisfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Kreiskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(4) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Kreiskommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Kreiskommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Kreiskommando wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Kreiskommando ist einzuberufen, wenn der Landkreis Wittmund oder mehr als die Hälfte der Kreiskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Kreiskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Kreiskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht besondere Mehrheiten erforderlich sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Kreiskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Kreiskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Kreiskommandos (Kreisfeuerwehrschriftwartin oder Kreisfeuerwehrschriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Landkreis Wittmund zuzuleiten.

§5 Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando

(1) Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando unterstützt die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister. Dem Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando obliegen auf der Kreisebene die in § 4 Abs. 1 Buchstabe a, b, c, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Kreisfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Kreisfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).

(3) Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando besteht aus
a) der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
b) der stellvertretenden Kreisbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Kreisbrandmeister,
c) den Stadtbrandmeisterinnen oder dem Stadtbrandmeistern
d) den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeistern
e) den Gemeindebrandmeisterinnen oder dem Gemeindebrandmeistern
f) den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeistern
g) der Kreisfeuerwehrschriftwartin oder dem Kreisfeuerwehrschriftwart, als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 3 Buchstabe g werden von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Kreisfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando aufgenommen werden. § 4 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe g und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung, vorzeitig abberufen.

(4) Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando ist einzuberufen, wenn die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann an allen Sitzungen des Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandos gelten § 4 Absatz 6 bis 8 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister und einem weiteren Mit-

glied des Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandos (Kreisfeuerwehrschriftwartin oder Kreisfeuerwehrschriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Landkreis Wittmund und dem Kreiskommando zuzuleiten.

§6 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den für den Landkreis Wittmund nach §21 Abs. 3 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister, Stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder stellvertretender Kreisbrandmeister) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 21 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§7 Feuerwehrtechnische Aus- und Fortbildung

(1) Zur Durchführung und Überwachung der feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildung wird eine Kreisausbildungsleiterin oder ein Kreisausbildungsleiter bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren. Die Kreisausbildungsleiterin bzw. der Kreisausbildungsleiter muss selbst in der Kreisausbildung tätig sein und wird aus diesen Kreisen vorgeschlagen.

(2) Zur Unterstützung der Kreisausbildungsleiterin bzw. des Kreisausbildungsleiters sind eine oder auch zwei stellvertretende Kreisausbildungsleiterinnen bzw. ein oder auch zwei stellvertretende Kreisausbildungsleiter zu bestellen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisausbildungsleiterin bzw. des Kreisausbildungsleiters kann eine Dienstanweisung regeln.

§8 Kreissicherheitsbeauftragte/r

(1) Zur Überwachung der Durchführung des Unfallschutzes nach den für die Freiwilligen Feuerwehren geltenden Unfallverhütungsvorschriften und zur Unterweisung der Sicherheitsbeauftragten in den Stadt- und Gemeindefeuerwehren wird eine Kreissicherheitsbeauftragte oder ein Kreissicherheitsbeauftragter bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren. Vorgeschlagen wird die Kreissicherheitsbeauftragte oder ein Kreissicherheitsbeauftragter von den Stadt- und Gemeindesicherheitsbeauftragtinnen oder Stadt- und Gemeindesicherheitsbeauftragen.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreissicherheitsbeauftragten bzw. des Kreissicherheitsbeauftragten kann eine Dienstanweisung regeln.

§9 KreisjugendfeuerwehrwartIn

(1) Mit der Betreuung der Jugendfeuerwehren im Landkreis Wittmund wird eine für die Jugendarbeit besonders interessierte und geeignete Feuerwehrführungskraft beauftragt. Diese Kameradin oder dieser Kamerad wird auf Vorschlag der Stadt-, Gemeinde-, und Ortsjugendfeuerwehrwartinnen bzw. Stadt-, Gemeinde- oder Ortsjugendfeuerwehrwarte nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt und führt die Bezeichnung Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. Kreisjugendfeuerwehrwart.

(2) Zur Unterstützung der Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. des Kreisjugendfeuerwehrwartes sind eine oder auch zwei stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartinnen bzw. ein oder auch zwei stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte zu bestellen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§10 KreisfeuerwehrschriftführerIn

(1) Als Beisitzer für das Kreiskommando und das Stadt- und Gemeindebrandmeisterkommando wird eine Kreisfeuerwehrschriftführerin oder ein Kreisfeuerwehrschriftführer bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.

(2) Zur Unterstützung der Kreisfeuerwehrschriftführerin bzw. des Kreisfeuerwehrschriftführers ist eine stellvertretende Kreisfeuerwehrschriftführerin bzw. ein stellvertretender Kreisfeuerwehrschriftführer zu bestellen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisfeuerwehrschriftführerin bzw. des Kreisfeuerwehrschriftführer kann eine Dienstanweisung regeln.

§11 KreispressewartIn

(1) Um bei Großschadenslagen über den Stadt- und Gemeindegrenzen hinweg eine zentrale Medienbetreuung sicher zu stellen und um aktive Öffentlichkeitsarbeit zu gestalten wird eine Kreispressewartin oder ein Kreispressewart bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreispressewartin bzw. des Kreispressewartes kann eine Dienstanweisung regeln.

§12 Kreisatemschutzbeauftragte/r

(1) Zur Durchführung und Überwachung der feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildung der Stadt- und Gemeindeatemschutzgerätewarte wird eine Kreisatemschutzbeauftragte oder ein Kreisatemschutzbeauftragter bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisatemschutzbeauftragten bzw. des Kreisatemschutzbeauftragten kann eine Dienstanweisung regeln.

§13 KreisbrandschutzerzieherIn

(1) Zur Durchführung und Überwachung der brandschutztechnischen Aus- und Fortbildung der Stadt- und Gemeindebrandschutzerzieher wird eine Kreisbrandschutzerzieherin oder ein Kreisbrandschutzerzieher bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.

(2) Zur Unterstützung der Kreisbrandschutzerzieherin bzw. des Kreisbrandschutzerziehers ist eine stellvertretende Kreisbrandschutzerzieherin bzw. ein stellvertretender Kreisbrandschutzerzieher zu bestellen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisbrandschutzerzieherin bzw. des Kreisbrandschutzerziehers kann eine Dienstanweisung regeln.

§14 Kreisfrauenbeauftragte

(1) Als Interessenvertretung der Frauen in den Stadt- und Gemeindefeuerwehren wir eine Kreisfrauenbeauftragte bestellt. Vorgeschlagen wird die Kreisfrauenbeauftragte von den Frauen der Stadt- und Gemeindefeuerwehren. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw.

den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisfrauenbeauftragte kann eine Dienstanweisung regeln.

§15 KreisfeuerwehrbereitschaftsführerIn

(1) Im Rahmen des Katastrophenschutzes, wird eine Kreisfeuerwehrbereitschaft aufgestellt. Zur Durchführung und Überwachung dieser Kreisfeuerwehrbereitschaft wird eine Kreisfeuerwehrbereitschaftsführerin oder ein Kreisbereitschaftsführer bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.

(2) Zur Unterstützung der Kreisfeuerwehrbereitschaftsführerin bzw. des Kreisfeuerwehrbereitschaftsführers ist eine stellvertretende Kreisfeuerwehrbereitschaftsführerin bzw. ein stellvertretender Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer zu bestellen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisbereitschaftsführerin bzw. des Kreisbereitschaftsführers kann eine Dienstanweisung regeln.

§16 LeiterIn der Gefahrguteinheit

(1) Im Rahmen der Gefährdungsabwehr von Gefahrgut wird eine Gefahrguteinheit aufgestellt. Zur Durchführung und Überwachung der Gefahrguteinheit wird eine Verbandsführerin oder ein Verbandsführer bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung der Verbandsführerin bzw. des Verbandsführers kann eine Dienstanweisung regeln.

§17 LeiterIn der Technischen Einsatzleitung

(1) Im Auftrage des Landkreises Wittmund als Katastrophenschutzbehörde wird eine Technische Einsatzleitung aufgestellt. Ausschließlich die Mitglieder dieser besetzen den ELW2 des Landkreises Wittmund. Zur Durchführung, Leitung und Überwachung der Technischen Einsatzleitung wird eine Leiterin der Technischen Einsatzleitung oder ein Leiter der Technischen Einsatzleitung bestellt. Die Bestellung erfolgt nach Maßgabe des §22 Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten.
Die Leiterin der Technischen Einsatzleitung bzw. der Leiter der Technischen Einsatzleitung muss selbst in der Technischen Einsatzleitung tätig sein und wird aus diesem Kreis vorgeschlagen.

(2) Zur Unterstützung der Leiterin der Technischen Einsatzleitung bzw. des Leiters der Technischen Einsatzleitung ist eine stellvertretende Leiterin der Technischen Einsatzleitung bzw. ein stellvertretender Leiter der Technischen Einsatzleitung zu bestellen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Aufgabenwahrnehmung der Leiterin der Technischen Einsatzleitung bzw. des Leiters der Technischen Einsatzleitung kann eine Dienstanweisung regeln.

§18 LeiterIn der Drohneneinheit

(1) Im Rahmen einer kreisweiten Einsatzunterstützung der Ortswehren wird eine Drohneneinheit aufgestellt. Zur Durchführung und Überwachung der Drohneneinheit wird eine Leiterin der Drohneneinheit oder ein Leiter der Drohneneinheit bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.

(2) Zur Unterstützung der Leiterin der Drohneneinheit bzw. des Leiters der Drohneneinheit ist eine stellvertretende Leiterin der Drohneneinheit bzw. ein stellvertretender Leiter der Drohneneinheit zu bestellen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Aufgabenwahrnehmung der Leiterin der Drohneneinheit bzw. des Leiters der Drohneneinheit kann eine Dienstanweisung regeln.

§19 Feuerwehrtechnische Zentrale

(1) Der Landkreis Wittmund unterhält eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) in Wittmund zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen. Die FTZ wird von einer Kreisschirrmeisterin oder einem Kreisschirrmeister geleitet. Die Regelung der Aufgabenwahrnehmung obliegt dem Landkreis Wittmund.

(2) Kreisschirrmeisterin bzw. Kreisschirrmeister sollen nicht gleichzeitig Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeister sein.

(3) Die technische Fachaufsicht obliegt der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister.

§20 Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz

Entschädigungsansprüche von Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern in der Kreisfeuerwehr regelt die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Wittmund.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wittmund, den 08.12.2022

Landkreis Wittmund (L.S.)
Der Landrat
Heymann